

# **Ausarbeitung Fragenkatalog Einführung in das Europarecht**

## ***Welcher Außenminister formulierte zuerst die Idee der EGKS?***

In einer 1950 namens der französischen Regierung gehaltenen Rede schlug der französische Außenminister Robert Schuman die Gründung der EGKS vor.

## ***Welche Länder waren Gründungsmitglieder der EGKS? Wann wurde sie gegründet?***

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl wurde 1951 in Paris durch die Gründungsmitglieder Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg gegründet.

## ***Was ist die EURATOM? Wann wurde sie gegründet?***

Durch den Erfolg der EGKS wurde wenig später 1957 durch den Vertrag von Rom die Europäische Atomgemeinschaft gegründet. Die Mitglieder waren die selben wie bei der EGKS.

## ***Was ist die EWG? Wann wurde sie gegründet?***

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wurde ebenfalls 1957 durch den Vertrag von Rom gegründet.

## ***Wann und wodurch entstanden die gemeinsame Kommission, der gemeinsame Ministerrat und das gemeinsame Europäische Parlament?***

Durch den Fusionsvertrag (unterzeichnet 1967 in Brüssel) wurden die Organe der drei Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EURATOM, EWG) zusammengelegt. Dadurch entstanden die gemeinsame Kommission, der gemeinsame Ministerrat und das gemeinsame Europäische Parlament.

## ***Wann wurde die EU gegründet?***

Die Europäische Union wurde 1992 durch den Vertrag von Maastricht gegründet.

## ***Aus welchen "Säulen" besteht die EU? Was sind deren Aufgaben?***

Durch den Vertrag von Maastricht entstanden drei „Säulen“ der Europäischen Union. Die EWG ging in der „Europäischen Gemeinschaft“ (EG) auf. Dies ist die erste Säule der Union, die die Stärkung der europäischen Wirtschaft zum Ziel hat mit der Absicht durch die wirtschaftlichen Verflechtungen der Staaten untereinander künftige Kriege zu verhindern. Die zweite Säule ist die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)“, die dritte Säule die „Polizeiliche Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz & Inneres (PJZS)“. Als Dachorganisation über diesen Säulen steht die Europäische Union.

## ***Woraus leiten sich im EU-Recht Verfassungsprinzipien ab?***

Im Gegensatz zu den meisten Mitgliedsstaaten lassen sich „Verfassungsprinzipien“, also grundlegende politische und rechtliche Spielregeln, nicht einer „Europäischen Verfassungsurkunde“ entnehmen, da eine solche nicht existiert. In der Lehre und Rechtsprechung unbestritten ist dagegen, dass der EG-V selbst „Verfassungsprinzipien“ beinhaltet. Überdies sind einige Verfassungsprinzipien durch die Rechtsprechung des EuGH entstanden.

## ***Welche Verfassungsprinzipien sind direkt im EG-V beschrieben?***

Direkt dem Wortlaut des EG-V sind zu entnehmen:

- ❖ Die vier Grundfreiheiten: Freiheit des Warenverkehrs, Freiheit des Personenverkehrs, Freiheit des Kapitalverkehrs und Dienstleistungsfreiheit
- ❖ Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 12 EG-V)
- ❖ Machtbegrenzung der Gemeinschaft nur auf die im EG-V festgelegten Befugnisse (Art. 5 EG-V, Art. 6 EG-V)
- ❖ Diverse Kollisionsregeln

## ***Welche Verfassungsprinzipien ergeben sich aus EuGH-Entscheidungen?***

Der EuGH hat ganz wesentlich zur Ausbildung von „Verfassungsprinzipien“ durch die Rechtsprechung beigetragen:

- ❖ Die Grund- und Menschenrechte sind nicht im EG-V verankert (im Sinne eines Grundrechtskataloges), sondern wurden im Wesentlichen durch die Rechtsprechung des EuGH ausgebildet. Der EG-V enthält lediglich die Bestimmung, dass die „Gemeinschaft die Grund- und Menschenrechte achtet“. Den genauen Inhalt und Umfang dieser Menschenrechte hat der EuGH durch Rechtsprechung ausgearbeitet. Dazu siehe unten.
- ❖ Die vier Grundfreiheiten wurden durch die ständige Rechtsprechung des EuGH zu „konstitutionalisierten Freiheitsrechten“, die jeder Bürger einklagen kann.
- ❖ Die Autonomie des Gemeinschaftsrechts und die Qualität der EG als Rechtsgemeinschaft
- ❖ Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts
- ❖ Das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts

## ***Was ergibt sich aus der EuGH-Entscheidung Flaminio Costa gegen E.N.E.L. 1964?***

In dieser Entscheidung hat der EuGH die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft das erste Mal als eigene Rechtsordnung qualifiziert, die sich wesentlich von der Rechtsordnung des Völkerrechts unterscheidet. Es wird erkannt, dass die Mitgliedsstaaten einen Teil ihrer Souveränität zu Gunsten der Gemeinschaft aufgegeben haben und dadurch das Recht der Gemeinschaft dem innerstaatlichen Recht übergeordnet und durch nationale Gerichte anwendbar ist.

## ***Inwiefern ist der EG-V ein Instrument der Machtbegrenzung? Was sagt das über seine Qualität als "Verfassungsurkunde" aus?***

Art. 5 EG-V bestimmt, dass die Gemeinschaft nur innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und Grenzen tätig werden kann. Dies ist ein essentieller Passus, denn es nimmt der Gemeinschaft die „Kompetenz-Kompetenz“, also die Befugnis, selbst über Zuständigkeiten (z.B. zwischen Gemeinschaft und Mitgliedsstaaten oder unter den Organen der Gemeinschaft) zu entscheiden. Stattdessen darf die Gemeinschaft nur in den ihr zugewiesenen Befugnissen tätig werden. Daraus folgt, dass ohne einstimmigen Beschluss der Mitgliedsstaaten die Kompetenzverteilung nicht geändert werden kann („Herren der Verträge“).

Der Zweck und das Ziel der Gemeinschaft ist fast ausschließlich die wirtschaftliche Integration der Mitgliedsstaaten. In anderen Bereichen darf sie somit nicht tätig werden und hat dort keine Befugnisse.

Die Existenz einer solchen Machtbegrenzung ist eine essentielle Eigenschaft einer Verfassung.

## ***Was sagt der EuGH über die Qualität des EG-V als "Verfassungsurkunde" aus?***

Im EuGH-Gutachten 1/91 bezeichnet der EuGH den EG-V als „grundlegende Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft“. Er begründet dies damit, dass die Staaten einen Teil ihrer Souveränität zu Gunsten der Gemeinschaft aufgegeben haben und deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedsstaaten, sondern auch die Bürger sind. Dadurch ergibt sich ein Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem Recht der Mitgliedsstaaten (im Stufenbau nach der derogatorischen Kraft) und daraus unmittelbare Wirkung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen.

## ***Wie sieht die Lehre die Existenz materieller Verfassungsprinzipien?***

*Ipsen* vertritt bereits 1971 die Ansicht, dass das Primärrecht der EG (darunter fällt auch der EG-V) eine materielle Verfassung der Gemeinschaft aufweise. Zugleich ist gerade die Existenz solcher Verfassungsprinzipien der Inbegriff des Primärrechts.

Auch in der neueren Literatur ist dies unbestritten. Über Definition und Abgrenzung dieser Prinzipien besteht jedoch noch Uneinigkeit.

## ***Was ergibt sich aus der EuGH-Entscheidung *Maizena GmbH* gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften 1980?***

Hier vertritt der EuGH erstmals die Auffassung, dass das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts ein Ersatz für Gewaltenteilung auf europäischer Ebene darstelle.

Auf supranationaler Ebene herrscht keine Gewaltenteilung. Es herrscht die Auffassung dass dies auch einem fortschreitenden Integrationsprozess nicht dienlich ist. Einzig auf der Ebene der Judikatur ist eine eindeutige Abgrenzung zu den anderen Gewalten zu erkennen. Die Gewaltenteilung dient in den modernen Demokratien der Machtstabilität und ist dort von großer Bedeutung. Der EuGH misst daher ebenfalls dem Prinzip der Gewaltenteilung große Bedeutung zu. Als Ersatz der Gewaltenteilung dient im europäischen Kontext das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts.

Aus derselben Entscheidung entspringt auch eine Definition des Prinzips des institutionellen Gleichgewichts. Sie besagt, dass durch die Vertretung der Völker auch diese an der hoheitlichen Gewalt in der EG teilhaben (es ist wohl das Europäische Parlament angesprochen).

An diesem Prinzip wird Kritik dahingehend geübt, dass es den Mitgliedsstaaten (also den Regierungen) jederzeit möglich ist, diese Kompetenzverteilung (einstimmig) zu verändern, eine Gewalt also die Möglichkeit hat, die andere Gewalt jederzeit vom Mitbestimmungsprozess auszuschließen (Oppermann).

Dem ist zu entgegnen, dass dies dem EuGH wohl bewusst war und daher die Interpretation anders zu führen ist: es existiert ein Kern von Zuständigkeiten, der dem Eingriff durch die Mitgliedsstaaten entzogen ist, da dies einer wesentlichen Änderung des institutionellen Gleichgewichts gleichkäme. Dem Gutachten 1/91 lässt sich entnehmen, dass der EuGH im Falle einer Verletzung dieses Gleichgewichts einschreiten würde. Daraus ergibt sich, dass es „Grundlagen der Gemeinschaft“ und damit Verfassungsprinzipien der Gemeinschaft gibt (der oben angesprochene Kern), die einer Änderung durch die Mitgliedsstaaten nicht zugänglich ist.

Im Gutachten 1/91 wird *expressis verbis* nur auf die Änderung des Gerichtssystems der EG eingegangen. Wenn schon dieses dem Zugriff der Mitgliedsstaaten entzogen ist, so muss dies erst recht für einen Kernbereich der andere Institutionen der EG gelten, womit das institutionelle Gleichgewicht der Gemeinschaft gesichert ist.

### ***Was sind die kennzeichnenden Elemente der Supranationalität der Gemeinschaft?***

- ❖ Aufgabe eines Teils der Souveränität der Mitgliedschaften zugunsten der Gemeinschaft
- ❖ Dadurch Verbindlichkeit der Entscheidungen der Gemeinschaft für die Mitgliedsstaaten, aber auch für die Bürger (Durchgriff auf die Bürger)
- ❖ Unabhängigkeit der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments
- ❖ Verpflichtende Gerichtsbarkeit durch den EuGH für Mitgliedsstaaten und Unionsbürger
- ❖ Eigenfinanzierung

### ***Hat die Europäische Gemeinschaft (Bundes-)Staatsqualität?***

*Ipsen* lehnt die Bestimmung der EG als Bundesstaat ab, da dieser Begriff mit dem deutschen Verständnis eines Bundesstaates belegt ist und so die Gefahr der Präjudizierung besteht. Eine Entwicklung der EG zu einem Bundesstaat müsse noch folgen.

Auch lehnt *Ipsen* die Bestimmung der EG als Staat ab, da wesentliche Elemente eines Staates fehlen. Die EG hat keine Personalhoheit über die Bürger der Mitgliedsstaaten und hat auch keine Schutzverpflichtungen ihnen gegenüber übernommen. Auch stehe es (noch!) außerhalb der Zielsetzungen der Gemeinschaft, als politische Einheit aufzutreten.

### ***Hat die Europäische Gemeinschaft die Qualität einer Internationalen Organisation?***

Dies lehnt *Ipsen* mit dem Hinweis ab, dass der EG-V zwar zunächst ein

völkerrechtlicher Vertrag sei, jedoch im Hinblick auf die Struktur der EG nur deshalb der Gemeinschaft die Eigenschaft einer (wenngleich auch stärker integrierten) Internationalen Organisation zuzusprechen verfehlt sei. Überdies geht die Union mit ihrem Aufbau als supranationale Organisation (siehe oben) weit über die typische Ausgestaltung einer Internationalen Organisation hinaus.

Die EG ist also weder Staat noch Internationale Organisation, sondern etwas dazwischen.

### **Welche Aussage treffen die Entscheidungen Van Gend & Loos bzw. Costa/ENEL?**

Hier geht es um die Autonomie des Gemeinschaftsrechts. Die Entscheidung besagt, dass das Gemeinschaftsrecht unmittelbar auf die einzelnen Bürger durchwirkt und für diese unmittelbar Rechte und Pflichten begründet. Dies wird damit begründet, dass

- ❖ das Ziel des EWG-Vertrages die Schaffung eines gemeinsamen Marktes ist und dies weitreichende Konsequenzen hat, die sich auch direkt auf den einzelnen Bürger auswirken
- ❖ sich die Präambel des Vertrags auch „an die Völker“ richtet
- ❖ Organe geschaffen wurden, denen Hoheitsrechte übertragen wurden, die sich in ihrer Ausübung direkt auf den einzelnen Bürger auswirken
- ❖ die Bürger über das Europäische Parlament zum Funktionieren der Gemeinschaft beitragen
- ❖ das Diskriminierungsverbot des Art. 12 EG-V für alle Mitgliedsstaaten gilt und rein durch seine Existenz (ohne umgesetzt werden zu müssen) bereits unmittelbare Wirkung zwischen dem Mitgliedsstaat und dem Bürger entfaltet (nämlich ein Unterlassen)

Weiters wird festgestellt, dass sich die Bürger auch vor nationalen Gerichten auf diese Rechte und Pflichten berufen können. Dies ergibt sich daraus, dass

- ❖ dadurch, dass dem EuGH durch Art. 177 EG-V der Auftrag zukommt, die einheitliche Auslegung des Vertrages sicherzustellen, und dadurch, dass die nationalen Gerichte durch Art. 177 EG-V verpflichtet sind, in Auslegungsfragen den Gerichtshof anzurufen, die Mitgliedsstaaten davon ausgegangen sind, dass sich die Bürger vor nationalen Gerichten auf das Gemeinschaftsrecht berufen können
- ❖ dadurch, dass sich die Mitgliedsstaaten oder die Kommission an den Gerichtshof wenden können, falls ein Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, nicht ausgeschlossen ist, dass sich nicht ebenso der Bürger vor dem nationalen Gericht auf diese Möglichkeit berufen kann, nein es sogar notwendig für das Funktionieren dieses Mechanismus ist, weil die einzelnen Bürger an der Wahrung ihrer Interessen interessiert sind und daher einen wirksamen Kontrollmechanismus für staatliche Verletzungen des Vertrages sind

Aus dieser Entscheidung ergibt sich das Prinzip der Autonomie des Gemeinschaftsrechts (das Recht der Gemeinschaft ist eine eigene völkerrechtliche Rechtsordnung), das Prinzip des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts (Gemeinschaftsrecht verdrängt nationales Recht) und das Prinzip der unmittelbaren Anwendbarkeit von Gemeinschaftsrecht.

### **Was ergibt sich aus der Entscheidung Simmenthal 1978?**

In der Entscheidung Simmenthal geht es um den Vorrang des Gemeinschaftsrechts. Es handelt sich dabei um Kollisionsrecht. Es wird festgestellt, dass das Recht der Gemeinschaft immer Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht hat, welches dadurch unanwendbar wird, und auch dass neue innerstaatliche Rechtsakte, die Gemeinschaftsrecht widersprechen, gar nicht zustande kommen. Begründet wird dies damit, dass anderenfalls die Geltung des Gemeinschaftsrechts aufgehoben wäre.

### **Was bedeutet Anwendungsvorrang? Was geschieht mit konfliktierendem innerstaatlichen Recht? Welchen innerstaatlichen Rechtsakten gegenüber gilt er?**

Anwendungsvorrang bedeutet, dass bei Konflikten zwischen innerstaatlichem und Gemeinschaftsrecht das Gemeinschaftsrecht zur Anwendung kommt. Das innerstaatliche Recht bleibt weiterhin in Geltung, darf aber nicht mehr angewendet werden. Es wird verdrängt.

Der Anwendungsvorrang gilt gegenüber allen innerstaatlichen Rechtsakten, sowohl generellen (Gesetze, Verordnungen) als auch individuellen (Bescheide, Urteile). Dies wurde auch schon in Österreich höchstgerichtlich bestätigt.

### **Was ergibt sich aus der Entscheidung Factortame 1989?**

In späterer Rechtsprechung vertritt der EuGH überdies die Auffassung, dass der Vorrang des Gemeinschaftsrechts nicht bloß zu einem Unterlassen, sondern auch zu einem Tun verpflichtet. Ist z.B. durch Zeitablauf in einem Verfahren nicht gewährleistet, dass Gemeinschaftsrecht geltend gemacht wird, ist dies mittels einer einstweiligen Verfügung (aktives Tun) sicherzustellen (Rs. *Factortame*).

### **Was versteht man unter „unmittelbarer Geltung“ einer Rechtsquelle?**

Unmittelbare Geltung bedeutet, dass eine gemeinschaftliche Norm Bestandteil der nationalen mitgliedstaatlichen Rechtsordnung ist.

### **Was versteht man unter „unmittelbarer Anwendbarkeit“ einer Rechtsquelle?**

Zunächst ist zu sagen, dass die Begriffe „unmittelbare Anwendbarkeit“ und „unmittelbare Wirkung“ gerne gleichbedeutend verwendet werden. Damit ist gemeint, dass aufgrund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts gemeinschaftliche Normen unmittelbar in die nationalen Rechtsordnungen ausstrahlen und den Bürgern direkt Rechte und Pflichten einräumen. Daraus folgt auch, dass nationale Behörden und Gerichte ihre Bescheide bzw. Urteile direkt auf Gemeinschaftsrecht stützen können.

Unter „unmittelbarer Anwendbarkeit“ im engeren Sinne versteht man, dass der einzelne Bürger direkt aus einer gemeinschaftlichen Norm berechtigt bzw. verpflichtet wird.

### **Was versteht man unter „unmittelbarer Wirkung“ einer Rechtsquelle?**

Unter „unmittelbarer Wirkung“ im engeren Sinne versteht man, dass sich der Einzelne direkt vor innerstaatlichen Gerichten bzw. Behörden auf eine

gemeinschaftliche Norm berufen kann, um aus dieser Norm Rechte und Pflichten abzuleiten.

### ***Was sind die Voraussetzungen für die unmittelbare Anwendbarkeit von Primärrecht?***

Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung zahlreiche Bestimmungen des Primärrechts für unmittelbar anwendbar erklärt. Sie sind direkt anwendbar, wenn

- ❖ der Inhalt der Norm hinreichend klar und bestimmt ist
- ❖ die Anwendung der Norm von keiner weiteren Bedingung mehr abhängt
- ❖ für die Anwendung der Norm kein Handeln eines gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Organs mehr notwendig ist, um die Bestimmung durchzuführen.

### ***Welche Bestimmungen des Primärrechts gelten als unmittelbar anwendbar?***

- ❖ Das Diskriminierungsverbot gem. Art. 12 EG-V
- ❖ Das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen, der freie Warenverkehr, der freie Dienstleistungsverkehr, der freie Kapitalverkehr und die Niederlassungsfreiheit
- ❖ Das Gebot der Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen in der Gemeinschaft

### ***Welches Sekundärrecht ist unmittelbar anwendbar?***

EG-Verordnungen wird bereits *expressis verbis* in Art. 249 EG-V unmittelbare Anwendbarkeit und unmittelbare Wirkung eingeräumt. Das bedeutet, dass EG-Verordnungen nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden müssen (Transformationsakt).

EG-Richtlinien gelten zunächst nur mittelbar, d.h. hier ist ein Transformationsakt notwendig.

Entscheidungen sind ebenfalls *expressis verbis* unmittelbar wirksam.

### ***Was ergibt sich aus der Entscheidung Van Duyn 1974 für die unmittelbare Anwendbarkeit von EG-Richtlinien?***

Aufgrund dieser Entscheidung ergibt sich, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch EG-Richtlinien unmittelbar wirksam sind. Diese Voraussetzungen sind:

- ❖ Die konkrete Vorschrift der Richtlinie ist hinreichend genau und bestimmt
- ❖ Die Umsetzungsfrist ist bereits abgelaufen und die Richtlinie wurde noch nicht in nationales Recht umgewandelt
- ❖ Die konkrete Vorschrift der Richtlinie räumt dem Einzelnen Rechte ein.

### ***Was ergibt sich aus den Entscheidungen u.a. Andrea Francovich gegen Italien 1991, Brasserie du pecheur SA gegen Bundesrepublik Deutschland 1996?***

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist ein Mitgliedsstaat für EG-vertragswidriges Handeln sowohl seiner Gesetzgebung als auch seiner Verwaltungsorgane oder Gerichte haftbar.

### ***Was ist das Prinzip der Effektivität des Gemeinschaftsrechts?***

Beim Prinzip der Effektivität handelt es sich um eine Auslegungsregel, die vorrangig vor innerstaatlichen oder völkerrechtlichen Auslegungsregeln anzuwenden ist, die die Effektivität und Funktionsfähigkeit des Gemeinschaftsrecht sicherstellen soll.

### ***Was ist das Estoppel-Prinzip?***

Das Estoppel-Prinzip besagt, dass sich eine Person, ein Organ der Gemeinschaft oder ein Mitgliedsstaat nicht auf einen Zustand berufen darf, den er selbst durch rechtswidriges Verhalten herbeigeführt hat.

### ***Was ergibt sich aus der Entscheidung Jean E. Humblet gegen Belgischen Staat 1960?***

Falls ein Akt der Gesetzgebungs- oder Verwaltungsorgane eines Mitgliedsstaates EG-Recht zuwiderläuft, hat dieser Staat die Verpflichtung, den Rechtsakt rückgängig zu machen und für verursachte Schäden einzustehen.

### ***Wie wird der Art. 10 EG-V bezeichnet?***

Der Art. 10 EG-V wird als Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit oder als Grundsatz der Gemeinschaftstreue bezeichnet. Er hat zum Inhalt, dass die Mitgliedsstaaten einerseits alle geeigneten Maßnahmen treffen, um ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft zu erfüllen, und andererseits alle Maßnahmen unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele des Vertrages gefährden könnten.

### ***Begründet Art. 10 EG-V Rechtspflichten für die Mitgliedsstaaten? Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?***

Unstrittig ist, dass Art. 10 EG-V Ausdruck des allgemeinen Rechtsgrundsatzes zur gegenseitigen Zusammenarbeit ist. Die Frage ist nun, ob Art. 10 EG-V auch eine *Rechtspflicht* begründet (also eine sanktionierbare Pflicht, die bei einem Rechtsgrundsatz nicht vorliegt).

Aus der einschlägigen Rechtssprechung zu der Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze ergibt sich, dass für das Vorliegen einer Rechtspflicht drei Voraussetzungen vorliegen müssen:

- ❖ die gegenständliche Norm muss die Funktionsweise der Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedsstaaten sichern
- ❖ der Inhalt der Norm muss hinreichend bestimmt sein
- ❖ die Grenzen der Kompetenzenverteilung im EG-V dürfen nicht überschritten werden

Aufgrund dieser Voraussetzungen kann der Art. 10 EG-V als Rechtspflicht qualifiziert werden.

### ***Ist Art. 10 EG-V unmittelbar anwendbar?***

Die aus Art. 10 EG-V abgeleiteten Rechtspflichten der Mitgliedsstaaten sind unter den folgenden Voraussetzungen unmittelbar anwendbar:

- ❖ Die konkrete materielle Verpflichtung ist hinreichend bestimmt
- ❖ Der fragliche Rechtssatz schützt Individualinteressen, indem er dem Einzelnen Rechte einräumt
- ❖ Der Entscheidungsspielraum des Mitgliedsstaates muss derart eingeengt sein, dass der Mitgliedsstaat seiner Pflicht nur durch eine bestimmte Handlung Genüge tun kann

### **Welche zentrale Institute des Gemeinschaftsrechts ergeben sich aus Art. 10 EG-V?**

Auf Art. 10 EG-V beruhen zentrale Institute des Gemeinschaftsrechts, wie z.B.

- ❖ Vorrang des Gemeinschaftsrechts
- ❖ Unmittelbare Wirkung von Richtlinien
- ❖ Richtlinienkonforme Interpretation nationalen Rechts (Prinzip der Effektivität des Gemeinschaftsrechts)
- ❖ Staatshaftung für EG-widriges Handeln

Da diese Pflichten der Mitgliedsstaaten wie oben gezeigt unmittelbar wirksame Rechtspflichten sind, ergeben sich dadurch tatsächlich subjektive Ansprüche für den Einzelnen.

### **Beschreiben Sie die Staatshaftung für legislatives Unrecht. Auf welcher Entscheidung beruht sie? Was sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit?**

Der EG-V sieht eine Amtshaftung für von den Organen der EG erzeugtes Unrecht vor. Wenn jedoch ein Mitgliedsstaat eine gemeinschaftliche Richtlinie nicht oder schlecht umsetzt und dadurch dem Einzelnen ein Nachteil entsteht, kann diese Bestimmung nicht herangezogen werden, da der Mitgliedsstaat kein Organ der EG ist. In einigen, aber längst nicht allen, Mitgliedsstaaten der EG existieren Schadenersatzansprüche für legislatives Unrecht. Aus Art. 12 EG-V folgt aber zwangsweise, dass allen Bürgern aller Mitgliedsstaaten die selben Rechte zukommen, denn eine Diskriminierung nach Staatszugehörigkeit ist ausgeschlossen.

Der EuGH entwickelte daher durch Rechtsprechung (Rs. *Francovich gegen Italienischer Staat*) die Staatshaftung für legislatives Unrecht. Sie ergibt sich aus Art. 10 EG-V und ist daher eine unmittelbar wirksame Rechtspflicht. Ein Mitgliedsstaat darf nicht durch Nicht- oder Schlechtumsetzung einer Richtlinie den Bürger in seinen Rechten beschneiden. Unter folgenden Voraussetzungen haftet der Mitgliedsstaat:

- ❖ Es herrscht ein Kausalzusammenhang zwischen Nicht- oder Schlechtumsetzung der Richtlinie und dem eingetretenen Schaden
- ❖ Die Richtlinie räumt dem Einzelnen Rechte ein.
- ❖ Der Inhalt dieser Rechte ist aus dem Inhalt der Richtlinie hinreichend bestimmbar.
- ❖ Die Umsetzungsfrist ist bereits abgelaufen.

(In Grunde handelt es sich dabei also um die Voraussetzungen der unmittelbaren Wirksamkeit einer EG-Richtlinie + kausaler Schaden.)

Der Staat haftet als Einheit, egal welches seiner Organe das Unrecht verursacht hat.

Dabei ist kein Verschulden erforderlich! Der Grad des Verschuldens kann aber bei der Klärung der Frage, ob ein qualifizierter Verstoß vorliegt, herangezogen werden.

Der Verstoß muss überdies **qualifiziert** sein. Ein qualifizierter Verstoß liegt vor wenn:

- ❖ Dem Mitgliedsstaat im von der Richtlinie betroffenen Rechtsgebiet ein weiter Ermessensspielraum zur Verfügung steht UND
- ❖ er offensichtlich die Grenzen seines Ermessens erheblich überschritten hat

Ein qualifizierter Verstoß liegt jedenfalls vor, wenn er trotz Erlass eines Urteils oder gegen die gefestigte Rechtssprechung des EuGH fortbesteht.

**Nicht qualifiziert** ist ein Verstoß, wenn der Text der Richtlinie ungenau ist, so dass neben der Auslegung des EuGH auch andere Auslegungen vertretbar sind, diese aufgrund von Treu und Glauben zustande gekommen sind und nicht völlig von der Hand zu weisen sind. Als Indikator für die Vertretbarkeit einer Auslegung wird gewertet, wenn auch andere Mitgliedsstaaten diese Auslegung befürworten.

Ersetzt wird DAMNUM EMERGENS und LUCRUM CESSANS.

### ***Beschreiben Sie die Staatshaftung für sonstige Verstöße gegen EG-Recht. Was sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit?***

Auch für sonstige Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht gebührt Schadenersatz. Die Voraussetzungen sind weitgehend die selben wie bei der Staatshaftung für legislatives Unrecht. [ weitere Voraussetzungen im Skriptum unverständlich ]

### ***Was versteht der EuGH unter "Staatshaftungsrecht"? Welche Problematik wird hier angesprochen?***

Mit Staatshaftungsrecht ist das Recht gemeint, mit dem der Einzelne seinen Staatshaftungsanspruch vor den nationalen Gerichten durchsetzen kann. Dabei dürfen die materiellen und formellen Voraussetzungen nicht ungünstiger sein als bei ähnlichen Klagen, die nur nationales Recht betreffen, und nicht so ausgestaltet sein, dass es praktisch unmöglich oder übermäßig schwer ist, die Entschädigung zu erlangen.

Das Staatshaftungsrecht ist in den einzelnen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich geregelt, manche kennen es gar nicht.

### ***Ist in Österreich eine Haftung für legislatives Unrecht vorgesehen?***

Nein, weder als privatrechtlicher Anspruch noch im Wege der Amtshaftung.

### ***Warum kann ein Staat als Souverän überhaupt haftbar sein?***

Aus dem ursprünglichen Verständnis des Souveräns als Inhaber der obersten Befehlsgewalt im Staat war es nicht denkbar, diesen für legislatives Unrecht haftbar zu machen (princeps legibus solutus etc). Da aber die Mitgliedsstaaten der EG einen Teil ihrer Souveränität zugunsten der Gemeinschaft aufgegeben haben, und sich daraus eine übergeordnete Rechtsordnung entwickelt hat, ist es natürlich denkbar und wünschenswert, dass Verstöße gegen diese übergeordnete Rechtsordnung sanktioniert

werden können.

***Nennen Sie einige der Ziele, die in Art. 2 EG-V aufgezählt sind.***

- ❖ Errichtung eines gemeinsamen Marktes
- ❖ Gemeinsame Wirtschafts- und Währungsunion
- ❖ Harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens
- ❖ Hohes Beschäftigungsniveau
- ❖ Hohes Maß an sozialem Schutz
- ❖ Gleichstellung von Männern und Frauen
- ❖ Beständiges, nichtinflationäres Wachstum
- ❖ Hoher Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen
- ❖ Hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität
- ❖ Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität
- ❖ Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts
- ❖ Förderung der Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten

***Nennen Sie einige der Tätigkeiten der Gemeinschaft, die in Art. 3 EG-V aufgezählt sind.***

- ❖ Das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren
- ❖ Gemeinsame Handelspolitik
- ❖ Binnenmarkt (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten)
- ❖ Gemeinsame Politik im Bereich Landwirtschaft und Fischerei
- ❖ Gemeinsame Politik im Bereich Verkehr
- ❖ Ein System, das vor Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt schützt
- ❖ Die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist
- ❖ Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik
- ❖ Sozialpolitik
- ❖ Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts
- ❖ Politik auf dem Gebiet der Umwelt
- ❖ Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft
- ❖ Die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung
- ❖ Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze
- ❖ Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus
- ❖ etc etc

### **Welche drei Prinzipien müssen die Organe der EG bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben beachten?**

Prinzip des institutionellen Gleichgewichts (siehe oben): jedes Organ übt seine zugewiesenen Befugnisse unter Rücksicht auf die Befugnisse der anderen Organe aus; der EuGH wacht über das Gleichgewicht

Prinzip der begrenzten Ermächtigung (Art. 5 B-VG): die Gemeinschaft wird nur innerhalb der im Vertrag festgelegten Befugnisse und gesetzten Ziele tätig

Prinzip der Subsidiarität: in Bereichen, in denen die Gemeinschaft nicht ausschließlich zuständig ist, wird sie nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedsstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

### **Was ist das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts?**

s.o.

### **Was ist das Prinzip der begrenzten Ermächtigung?**

s.o.

### **Was ist das Prinzip der Subsidiarität?**

s.o.

### **Welches sind die drei wichtigsten Organe der EG (Name)?**

- ❖ Der Rat der Europäischen Gemeinschaft
- ❖ Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft
- ❖ Das Europäische Parlament

### **Welche zwei weiteren Einrichtungen spielen eine wesentliche Rolle in der EG (Name)?**

- ❖ Der Europäische Gerichtshof (EuGH)
- ❖ Der Rechnungshof

### **Was ist der Rat der Europäischen Gemeinschaft? Wie ist er zusammengesetzt? Welche Aufgaben hat er?**

Der Rat ist das zentrale Lenkungs- und Entscheidungsorgan der EG. Er setzt sich zusammen aus den Fachministern der einzelnen Mitgliedsstaaten. Pro Mitgliedsstaat hat pro Fachzusammensetzung ein Minister einen Sitz. Demnach umfasst der Rat derzeit 25 Mitglieder. Der Rat tagt in neun unterschiedlichen Formationen, je nach Aufgabengebiet wird er auch anders genannt (Rat „Umwelt“ oder Rat „Landwirtschaft und Fischerei“). Der „allgemeine Rat“ ist der Rat der Außenminister. Bei besonders schwierigen Entscheidungen können auch die jeweiligen Regierungschefs als Rat zusammenkommen (was nicht mit dem Europäischen Rat zu verwechseln ist).

Der Rat wird unterstützt von einer ständigen Vertretung von Delegierten (Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)), die in rund 250 Arbeitsgruppen und Ausschüssen

arbeiten und von den Mitgliedsstaaten ernannt werden.

Der Rat beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Das in der Praxis jedoch häufigste Quorum ist das der „qualifizierten Mehrheit“, bei der jedem Mitglied gemäß des Bevölkerungsanteils seines Mitgliedsstaates, Wirtschaftskraft und politischen Aspekten eine bestimmte Anzahl von Stimmen zukommt.

Die grundsätzliche Aufgabe des Rates ist die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten. Zusammen mit dem Europäischen Parlament kommt dem Rat die Rechtssetzungsbefugnis in der EG zu.

Die Aufgaben sind im Einzelnen:

- ❖ Der Rat hat gesetzgebende Gewalt (zusammen mit der Kommission und dem Parlament)
- ❖ Koordinierung der allgemeinen Wirtschaftspolitik
- ❖ Der Rat legt im Rahmen der „*Organleihe*“ die Grundsätze der GASP nach Vorgaben des Europäischen Rates fest und *setzt diese um*
- ❖ Der Rat schließt im Namen der Gemeinschaft und der Union **internationale Abkommen** ab
- ❖ Der Rat koordiniert die Zusammenarbeit der Staaten im Bereich PJZS
- ❖ Der Rat und das Europäische Parlament bilden die **Haushaltsbehörde**, die den Haushaltsplan der Gemeinschaft feststellt

Der Vorsitz im Rat wechselt im Halbjahresrhythmus zwischen den Mitgliedsstaaten.

### ***Was ist der Europäische Rat? Wie ist er zusammengesetzt? Welche Aufgaben hat er?***

Der Europäische Rat (nicht zu verwechseln mit dem Rat der Europäischen Gemeinschaft) ist das höchste Lenkungsorgan der EU. Er besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten und dem Präsidenten der Europäischen Kommission. Ihnen zur Seite stehen die Außenminister und ein Mitglied der Kommission.

Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Seine Beschlüsse haben keinen rechtsetzenden Charakter und sind nicht bindend.

### ***Was ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft? Wie ist sie zusammengesetzt? Welche Aufgaben hat sie?***

Die Europäische Kommission ist für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des gemeinsamen Marktes verantwortlich. Sie ist das Initiativ- und Überwachungsorgan der EG.

Ihre Aufgaben lauten wie folgt:

- ❖ für die Anwendung des Vertrags Sorge zu tragen
- ❖ Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben
- ❖ Entscheidungen zu treffen

- ❖ Befugnisse auszuüben, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt

Die Kommission besteht aus 27 Mitgliedern. Der Kommission muss mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedsstaates angehören, wobei kein Staat mit mehr als zwei Kommissaren vertreten sein darf. Eine Amtsperiode beträgt 5 Jahre.

Der Präsident der Kommission wird zunächst von den Regierungen ernannt, dies muss vom Parlament bestätigt werden. Dessen Kommissäre werden ebenfalls im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten von den Regierungen ernannt, was wiederum vom Parlament bestätigt werden muss.

Die Kommission hat primär das Initiativrecht. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft ist jedoch verpflichtet, von ihm angenommene Rechtsakte der Kommission zur Durchführung zu überlassen, wodurch der Kommission abgeleitete Rechtssetzungsbefugnis zukommt.

### ***Was ist der Europäische Gerichtshof? Wie ist er zusammengesetzt? Welche Aufgaben hat er?***

Der EuGH sichert die Wahrung des Rechts bei der Anwendung und Auslegung des Vertrages. Er ist der Hüter der Verfassungsprinzipien des EG-V und wacht über die Autonomie des Gemeinschaftsrechts sowie die Kompetenzenverteilung unter den Organen der EG und den Mitgliedsstaaten.

Er besteht aus 27 Richtern und 8 Generalanwälten. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf 6 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie sind unter Juristen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und für das höchste Richteramt im jeweiligen Mitgliedsstaat tauglich sind oder sonst hervorragend befähigt sind.

Aus der Mitte der Richter wählen diese für die Dauer von 3 Jahren einen Präsidenten.

### ***Was ist das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften? Wie ist es zusammengesetzt? Welche Aufgaben hat es?***

Aufgrund der zunehmenden Überlastung des EuGH wurde ein erstinstanzliches Gericht der Europäischen Gemeinschaften eingerichtet. Es besteht aus 15 Richtern, die ebenfalls von den Regierungen der Mitgliedsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für die Dauer von 6 Jahren ernannt werden.

Gegen Entscheidungen des EuG ist ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtszug an den EuGH zulässig.

### ***Was ist das Europäische Parlament? Wie ist es zusammengesetzt? Welche Aufgaben hat es?***

Das Europäische Parlament ist die Volksvertretung der Bürger der Europäischen Gemeinschaft. Die 785 Abgeordneten werden von ihnen für die Dauer von 5 Jahren direkt gewählt. Dabei gibt mangels eines einheitlichen Wahlrechts das jeweilige Wahlrecht der Mitgliedsstaaten.

Die Aufgaben lauten wie folgt:

- ❖ Das Parlament teilt die Legislativbefugnis der EG mit dem Rat. Es kann daher

Rechtsakte des Sekundärrechts annehmen, abändern oder ablehnen.

- ❖ Das Europäische Parlament bildet zusammen mit dem Rat die Haushaltsbehörde der Europäischen Union
- ❖ Das Parlament verfügt über Kontrollbefugnisse wie z.B. ein Petitionsrecht und das Recht Untersuchungsausschüsse einzusetzen

### **Was versteht man unter “primärem Gemeinschaftsrecht”? Was umfasst es?**

Unter primärem Gemeinschaftsrecht versteht man unmittelbar von den Mitgliedsstaaten geschaffenes Recht. Dazu zählt das geschriebene Recht des Gründungsvertrages inkl. Beitrittsverträge sowie alle Anhänge und die dem EG-V beigefügten Protokolle.

Auch die vom Rat gesetzten Rechtsakte, die einer Ratifizierung durch die Mitgliedsstaaten bedürfen, sind Primärrecht.

### **Beschreiben Sie die “allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts” genauer.**

Auf der Ebene des Primärrechts stehen weiters die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts. Dabei handelt es sich durch Rechtssprechung des EuGH ausgebildete Grundsätze, die allen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten gemein sind. Der positiviert Anknüpfungspunkt für die Existenz solcher allgemeinen Rechtsgrundsätze findet sich in Art. 288 EG-V.

Ein Teilbereich dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze sind die gemeinschaftlich anerkannten Grundrechte. Da der Gründungsvertrag keinen Menschenrechtskatalog enthält wurde ein solcher durch Rechtssprechung durch den EuGH ausgearbeitet.

### **Was ergibt sich aus der Rechtssache Hauer?**

Grundrechtsfragen müssen aus dem Gemeinschaftsrecht beantwortet werden. Die Grundrechte ergeben sich als allgemeine Rechtsgrundsätze aus den Verfassungen der einzelnen Mitgliedsstaaten und aus internationalen Verträgen.

### **Wie ist das Verhältnis der EG zur EMRK und zu den Grundrechten?**

Der EG-V enthält keinen Grundrechtskatalog, daher wurden die Grundrechte aus der Rechtssprechung des EuGH aus der Verfassungsüberlieferung der einzelnen Mitgliedsstaaten als allgemeine Rechtsgrundsätze ausgebildet. Ein Beitritt der EG zur EMRK ist nicht möglich, da die EG nicht über die Zuständigkeit verfügt, der Konvention beizutreten (Gutachten 2/94).

Die Union hat sich aber in Art. 5 EU-V dazu verpflichtet, die Grundrechte, so wie sie von den Verfassungen der Mitgliedsstaaten überliefert werden, zu achten. Zusammen mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich ein unmittelbar wirksamer Anspruch des Einzelnen auf die Wahrung der Grundrechte. An die Gemeinschaftsgrundrechte sind nicht nur die Mitgliedsstaaten, sondern auch die Organe der Gemeinschaft gebunden. Die innerstaatlichen Organe unterliegen somit einer zweifachen Grundrechtsbindung, die aus den innerstaatlichen Grundrechten und

die Gemeinschaftsgrundrechte.

### **Was versteht man unter "sekundärem Gemeinschaftsrecht"? Was umfasst es?**

Sekundäres Gemeinschaftsrecht sind alle Rechtsakte, die von den Organen der EG für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft erlassen werden. Es steht jedenfalls unter Primärrecht, da dieses durch ein höherrangiges Verfahren zustande kommt.

Gem. Art. 230 und Art. 234 EG-V unterliegt Sekundärrecht jedenfalls der Rechtmäßigkeitskontrolle durch den EuGH.

### **Was ist eine Verordnung?**

Die Verordnung hat allgemeine Geltung und ist sofort mit Inkrafttreten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat wirksam (und anwendbar und geltend) und ist in allen ihren Teilen verbindlich.

Die Verordnung stellt auf Rechtsvereinheitlichung ab.

### **Was ist eine Richtlinie? Was ergibt sich aus der Entscheidung Becker/Finanzamt Münster? Auf welches Prinzip stützt der EuGH die unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien?**

Die Richtlinie ist hinsichtlich ihres Ziels für jeden Mitgliedsstaat verbindlich, überlässt es jedoch den Mitgliedsstaaten, wie dieses Ziel erreicht wird. Sie können sich an einzelne, mehrere oder alle Mitgliedsstaaten richten.

Die Richtlinie stellt auf Rechtsangleichung ab.

Bestimmungen, die Einzelnen Rechte oder Pflichten einräumen, sind durch „zwingende Vorschriften“ umzusetzen. Sie sind also als subjektive Rechte oder zwingende Verpflichtungen zu implementieren, in Österreich beispielsweise durch Gesetze und Verordnungen.

Daraus ergibt sich, dass Richtlinien nicht sofort unmittelbar wirksam sind. Ist der Mitgliedsstaat mit der Umsetzung säumig, kann die Richtlinie jedoch unmittelbare Wirksamkeit entfalten, wenn

- ❖ der Inhalt der Richtlinie hinreichend genau bestimmt ist
- ❖ dem Einzelnen Rechte einräumt
- ❖ die Richtlinie nicht oder schlecht umgesetzt wurde (Entscheidung *Becker/Finanzamt Münster*).

Dies wird begründet mit dem Estoppel-Prinzip (Man darf sich nicht auf einen Zustand berufen, hier: Rechte verweigern, aufgrund eigener rechtswidriger Handlung, hier: Nicht- oder Schlechtumsetzung der Richtlinie) und versteht sich als Sanktion gegen den säumigen Mitgliedsstaat.

Daraus folgt aber auch, dass sich der Einzelne nur gegen den Mitgliedsstaat auf diese unmittelbare Wirksamkeit berufen darf, nicht gegen Private.

## ***Sind Richtlinien auch gegenüber Privaten unmittelbar anwendbar?***

Nein, siehe oben (Ausfluss des Estoppel-Prinzips). Jedoch hat der EuGH dem Begriff „Staat“ eine weite Auslegung gegeben. Darunter fallen nicht nur die Organe des Mitgliedsstaates, sondern auch ausgegliederte Rechtsträger oder mit Monopol- oder Sonderrechten ausgestattete Privatunternehmen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge, womit gegen diese auch Richtlinien unmittelbar wirksam werden.

## ***Welche Voraussetzungen müssen für die unmittelbare Anwendbarkeit einer Richtlinie gegenüber dem Staat erfüllt sein?***

- ❖ Nicht- oder Schlechtumsetzung der Richtlinie durch den Mitgliedsstaat
- ❖ Die Richtlinie räumt dem Einzelnen Rechte ein
- ❖ Die Richtlinie ist hinreichend bestimmt und genau

## ***Können Richtlinien auch horizontal wirken? Unter welchen Voraussetzungen?***

Grundsätzlich nicht. Sie können allerdings insofern horizontale Wirkung entfalten, als dass Gerichte grundsätzlich verpflichtet sind, Bestimmungen nationalen Rechts richtlinienkonform auszulegen.

Dies ist aber nur im Rahmen der nationalen Interpretation möglich, d.h. unter verschiedenen möglichen, sich durch nationale Interpretation ergebenden Auslegungen ist die zu wählen, die richtlinienkonform ist. Ist eine nationale Bestimmung nicht mehr interpretierbar, kann sie auch nicht mehr richtlinienkonform ausgelegt werden.

## ***Was ist eine Entscheidung?***

Eine Entscheidung ist in all ihren Teilen für die in der Entscheidung angesprochenen Mitgliedsstaaten verbindlich und unmittelbar wirksam. Der wichtigste Anwendungsbereich hierfür ist das Wettbewerbsrecht.

## ***Was sind Empfehlungen und Stellungnahmen?***

Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich. Sie können sich an Mitgliedsstaaten, aber auch an ein anderes Gemeinschaftsorgan oder an natürliche oder juristische Personen richten.

## ***Diskutieren Sie die Anwendung der Wortinterpretation in der Auslegungspraxis des EuGH. Welchen Stellenwert hat sie? Warum?***

Die Methode der Wortinterpretation hat im Europarecht nur begrenzte Bedeutung. Wortinterpretation bedeutet, die Bedeutung eines Wortes zu erforschen. Die Grenze findet diese Interpretation am äußersten möglichen Wortsinn und umfasst den Begriffshof des Begriffs. Der EG-V ist aber nun in seinem Wortlaut in fast allen Sprachen der Mitgliedsstaaten verbindlich, wobei der Begriff in jeder Sprache einen anderen Begriffskern und Begriffshof haben kann. In diesen Fällen, wo es keinen übereinstimmenden Begriffshof eines Wortes gibt, ist die Wortinterpretation unbrauchbar.

Es bieten sich zwei Lösungen an: entweder man zieht nur die kleinste gemeinsame Bedeutung eines Begriffes für die Interpretation heran, was aber zu sehr einschränkend sein kann, oder man verzichtet auf diese Methode und zieht eine andere Interpretationsmethode heran. Für Letzteres hat sich der EuGH entschieden.

Die grammatische Interpretation wird aus denselben Gründen nicht angewandt.

### ***Diskutieren Sie die Anwendung der systematischen Interpretation in der Auslegungspraxis des EuGH. Welchen Stellenwert hat sie? Warum?***

Die systematische Interpretation erforscht die Bedeutung einer Bestimmung, indem auf den Kontext der Bestimmung Rücksicht genommen wird, also nach dem Zusammenhang mit dem Gesetz oder dem Rechtsgebiet in dem sie sich befindet, zusammen mit den Regeln der Logik und der Erfahrung über den üblichen Aufbau von Normensystemen.

Diese Methode genießt einen hohen Stellenwert in der Auslegungspraxis des EuGH. Dies rechtfertigt sich insbesondere damit, dass der EG-V den Aufbau eines Rahmenvertrages hat, der per se ergänzungsbedürftig ist.

### ***Diskutieren Sie die Anwendung der systematisch-teleologischen Interpretation in der Auslegungspraxis des EuGH. Welchen Stellenwert hat sie? Warum?***

Mit dieser Methode wird die fragliche Bestimmung anhand der Zielsetzung des Vertrages interpretiert. (Rs. *Europemballage*).

Systematische, systematisch-teleologische bzw. teleologische Interpretation sind oftmals schwer zu trennen.

### ***Diskutieren Sie die Anwendung der teleologischen Interpretation in der Auslegungspraxis des EuGH. Welchen Stellenwert hat sie? Warum?***

Bei dieser Interpretation wird nach dem Zweck einer Bestimmung gesucht. Auf EU-Recht umgelegt bedeutet dies, die fragliche Bestimmung nach dem Grundsatz der Effektivität und nach den Notwendigkeiten und den praktischen Bedürfnissen der Organe der EG zu interpretieren.

Diese Interpretationsmethode genießt die bei weitem größte Bedeutung.

### ***Diskutieren Sie die Anwendung der historischen Interpretation in der Auslegungspraxis des EuGH. Welchen Stellenwert hat sie? Warum?***

Nach nahezu übereinstimmender Lehre und Rechtssprechung ist die subjektiv-historische Interpretationsmethode im EG-Recht nicht anzuwenden, da die Verhandlungsniederschriften zu den Gemeinschaftsverträgen nicht öffentlich zugänglich sind. Dadurch ist auch ein Erforschen des historischen Willens des Gesetzgebers nicht möglich.

### ***Wie steht es um die Befugnis des EuGH zur***

## ***Rechtsfortbildung?***

Diese Befugnis ergibt sich nach Ansicht des EuGH aus dem Art. 220 EG-V („Wahrung des Rechts“).

Der EuGH sieht eine Rechtslücke dann als gegeben an, wenn

- ❖ durch systematische und teleologische Interpretation kein Ergebnis resultiert oder
- ❖ wenn der EuGH keine Befugnis mehr zur Rechtsfortbildung ausmachen kann. Für Lehre und Rechtsprechung ist dies auch die einzige Voraussetzung.

Daher liegt in allen Fällen, in denen der EuGH nicht mehr Recht fortbilden kann, eine Regelungslücke vor.

Seine Grenze findet der EuGH in der allgemein allen Organen der EG obliegenden Beschränkung ihrer Tätigkeit auf die im Vertrag festgelegten Bereiche (Grundsatz der beschränkten Einzelermächtigung). Dies folgt aus Art. 5 EG-V.

## ***Welche Verfahrensarten umfasst die Zuständigkeit des EuGH?***

- ❖ Vorabentscheidungsersuchen
- ❖ Nichtigkeitsklage
- ❖ Klage wegen Vertragsverletzung
- ❖ Untätigkeitsklage

## ***Welche Zuständigkeiten besitzt das Gericht erster Instanz der EG?***

- ❖ direkte Klagen natürlicher oder juristischer Personen gegen Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane oder dagegen, dass diese Organe es unterlassen haben, einen Beschluss zu fassen
- ❖ Klagen der Mitgliedsstaaten gegen die Kommission
- ❖ Klagen der Mitgliedsstaaten gegen den Rat (in bestimmten Fällen)
- ❖ Klagen auf Schadenersatz für die von den Gemeinschaftsorganen oder ihren Bediensteten verursachten Schäden
- ❖ Klagen auf der Grundlage von Verträgen, die ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts vorsehen
- ❖ Klagen auf dem Gebiet der Gemeinschaftsmarke

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen EuG und EuGH hängt zum einen von der Verfahrensart selbst, zum anderen von der Qualität des Klägers ab. Dem EuG kommt eher verwaltungsgerichtlicher, dem EuGH verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz zu.

## ***Worüber entscheidet der EuGH im Wege der Vorabentscheidung? Wie kann sie von wem eingeleitet werden? Wann muss sie eingeleitet werden? Welche Form hat die Entscheidung? Welche Folgen hat die Entscheidung?***

In einem Vorabentscheidungsverfahren entscheidet der EuGH über die Auslegung der Verträge und über die Gültigkeit und Auslegung von Handlungen der

Gemeinschaftsorgane auf Antrag eines Gerichtes eines Mitgliedsstaates.

Steht ein innerstaatliche Gericht vor so einer Frage und hält es die Beantwortung der Frage für den Erlass seines Urteiles für notwendig, kann das Gericht die Frage dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vorlegen.

Ist gegen das Urteil im innerstaatlichen Recht kein Rechtsmittel mehr möglich, *muss* der EuGH angerufen werden (CILFIT-Regel, siehe unten).

Der Gerichtshof antwortet nicht durch ein bloßes Gutachten, sondern mit Urteil oder mit einem mit Gründen versehenen Beschluss. Nicht nur das ansuchende nationale Gericht ist an die EuGH-Auslegung gebunden, sondern auch jedes andere nationale Gericht.

Sämtliche nationale Gerichte können solch ein Verfahren einleiten (zur Qualifikation eines Gerichts siehe unten). Betroffene natürliche und juristische Personen sowie Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedsstaaten können sich dem Verfahren anschließen.

### ***Welche Eigenschaften hat ein nationales "Gericht" nach der Rechtsprechung des EuGH aufzuweisen (Rs. Nordsee)?***

Da nur Gerichte ein Vorabentscheidungsverfahren einleiten können, ist es notwendig, den Begriff „Gericht“ zu definieren. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist ein Gericht eine Einrichtung

- ❖ in der unabhängige und weisungsfreie Richter agieren
- ❖ deren Zuständigkeit gesetzlich vorgeschrieben ist
- ❖ die auf Dauer eingerichtet ist
- ❖ in der Richter nach Rechtsnormen und nicht nach Billigkeit entscheiden

### ***Was ergibt sich aus der Rechtssache CILFIT ("CILFIT-Regel")?***

Die CILFIT-Regel besagt, dass grundsätzlich ein letztinstanzliches Gericht bei einer Frage zur Auslegung von EG-Recht zur Anrufung des EuGH verpflichtet ist, es sei denn

- ❖ die Frage ist für die Entscheidung nicht erheblich
- ❖ es liegt gesicherte Rechtssprechung bzw. Präjudiz vor, die die Frage bereits beantwortet
- ❖ es ist kein vernünftiger Zweifel an der Auslegung der strittigen Vorschrift möglich

### ***Was ist die Klage wegen Vertragsverletzung? Wie kann sie von wem eingeleitet werden? Welche Folgen hat die Entscheidung?***

In diesem Verfahren prüft der Gerichtshof, ob die Mitgliedsstaaten ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind.

Die Klage kann von einem Mitgliedsstaat oder von der Kommission erhoben werden. Zunächst fordert die Kommission den Mitgliedsstaat auf, zur behaupteten Vertragsverletzung Stellung zu nehmen. Unterbleibt diese Stellungnahme oder wird

das vertragswidrige Verhalten nicht abgestellt, kann die Kommission auf Vertragsverletzung klagen.

Stellt der EuGH die Vertragsverletzung fest, ist der Mitgliedsstaat dazu verpflichtet, sie unverzüglich abzustellen. Kommt der Mitgliedsstaat diesem Urteil nicht nach, kann eine Strafe verhängt werden.

### **Was ist die Nichtigkeitsklage? Wie kann sie von wem eingeleitet werden? Welche Folgen hat die Entscheidung?**

Mit der Nichtigkeitsklage beantragt der Kläger die Nichtigkeitserklärung einer Handlung eines Organs.

Aktivlegitimiert sind alle Organe der EG wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrags oder wegen Ermessungsmissbrauchs.

Ferner sind alle natürlichen und juristischen Personen berechtigt Klage zu erheben, wenn sie direkt von einer Entscheidung eines Organs betroffen sind, entweder als direkter Adressat oder als unmittelbar und individuell Betroffener.

Durch das Urteil wird der angefochtene Rechtsakt ex tunc beseitigt.

### **Was ist die Untätigkeitsklage? Wie kann sie von wem eingeleitet werden? Welche Folgen hat die Entscheidung?**

Mit dieser Klage kann die Rechtmäßigkeit der Untätigkeit eines Organs überprüft werden, jedoch erst nach zwei Monaten, nachdem es zum Tätigwerden aufgefordert wurde.

Aktivlegitimiert sind die Mitgliedsstaaten und die anderen Organe der Gemeinschaft. Natürliche und juristische Personen können ebenfalls die Untätigkeitsklage erheben, wenn es sich um einen anderen Rechtsakt als eine Entscheidung oder eine Stellungnahme handelt, auf die sie warten.

### **Welche Rechtsmittel stehen gegen Urteile des EuG (sic) beim EuGH zur Verfügung?**

Gegen Urteile des EuG ist ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel zulässig. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der EuGH das Urteil auf.

Ist die Sache reif zur Entscheidung, kann der EuGH selbst entscheiden, ansonsten wird an das EuG zurückverwiesen, das an die Rechtsmittelentscheidung gebunden ist.

### **Welche Bindungswirkung entfalten EuGH-Urteile?**

Unmittelbar bindend sind zunächst Urteile des EuGH in Vorabentscheidungsersuchen, jedoch kann das Gericht um eine ergänzende Auslegung ersuchen, wenn ihm das Urteil nicht klar ist. Alle anderen nationalen Gerichte sind in der selben Frage ebenfalls an das Urteil gebunden.

Das Urteil eines Nichtigkeitsverfahren entfaltet *erga omnes* Wirkung.

Der EuGH hat alleine die Möglichkeit, von seiner Rechtssprechung abzugehen.

### **Welche vier Bereiche machen den europäischen Binnenmarkt**

**aus?**

Die vier Grundfreiheiten

- ❖ Freiheit des Warenverkehrs
- ❖ Freiheit des Personenverkehrs
- ❖ Freiheit der Dienstleistung
- ❖ Freiheit des Kapitals

Alle Grundfreiheiten beinhalten ein Verbot der Diskriminierung.

### **Welche Freiheiten sind mit den Grundfreiheiten des Binnenmarktes gemeint?**

s.o.

### **Was ist der Kern Rawls Theory of Justice?**

Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, des Geschlechts, der religiösen Überzeugung etc ist moralisch verwerflich und daher nicht gerecht.

Umgekehrte Diskriminierung („positive Diskriminierung“) ist jedoch zulässig, wenn sie ein Mittel darstellt, in der Vergangenheit stattgefundene Diskriminierungen auszugleichen.

### **Was ist das “Verbot von Diskriminierung”?**

Das Verbot von Diskriminierung ist nach Ansicht von Lehre und Rechtssprechung ein übergeordneter Grundsatz des Gemeinschaftsrechts. Der EuGH verwendet die Ausdrücke Diskriminierungsverbot und Gleichheitssatz synonym.

Der allgemeine Gleichheitssatz hat sich als allgemeiner Rechtsgrundsatz durch Rechtssprechung des EuGH entwickelt und wird von ihm als Grundsatz der Gemeinschaftsrechtsordnung angesehen. Diskriminierungen sind nur erlaubt, wo sie objektiv gerechtfertigt sind.

### **Was ist “direkte Diskriminierung”? Was ist “indirekte Diskriminierung”? Welche Rechtssachen sind hier angesprochen?**

Direkte Diskriminierung liegt vor, wenn ungerechtfertigter Weise aufgrund eines verpönten Unterscheidungsmerkmals Unterschiede zwischen Personen gemacht werden. Ob ein Unterscheidungsmerkmal verpönt ist, ergibt sich meist aus derselben Norm, die die Diskriminierung verbietet.

Indirekte Diskriminierung ist als Gegenteil der direkten Diskriminierung zu verstehen. Darunter fällt die mittelbare oder auch versteckte Diskriminierung. Diese liegt vor, wenn aufgrund eines scheinbar neutralen Unterscheidungsmerkmals diskriminiert wird.

Rs. Sotgiu, Pinna

### **Wann sind Diskriminierungen gerechtfertigt?**

Direkte Diskriminierungen lassen sich nur durch den EG-Vertrag selbst oder durch Sekundärrecht rechtfertigen, wohingegen sich indirekte Diskriminierungen auch mit

sachlichen Argumenten des Allgemeininteresses rechtfertigen lassen.

Diese müssen jedoch angemessen, notwendig und nicht auf das verpönte Unterscheidungsmerkmal bezogen sein.